



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 22. September 2020 im schriftlichen Verfahren durch

...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Befreiung von dem von der Beklagten eingerichteten tierärztlichen Notfalldienst.

Die Klägerin betreibt eine Tierarztpraxis mit vier Tierärztinnen und Tierärzten sowie vier Tierarzhelferinnen in Hamburg. Außerhalb ihrer gewöhnlichen Öffnungszeiten ist die Praxis in Notfällen telefonisch zu erreichen.

Unter dem 23. Januar 2019 beantragte die Klägerin die Befreiung vom tierärztlichen Notfalldienst der Beklagten. Sie begründete ihren Antrag zunächst damit, dass eine Tierärztin sowie zwei Tierarzhelferinnen Mütter von Kleinkindern seien. Die Tierarzhelferinnen seien nicht in der Lage und bereit, zusätzlich zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten von 20 Uhr bis 8 Uhr in der Praxis zu verweilen. Ein seriöser Notdienst sei nur durch einen Tierarzt und eine Tierarzhelferin sicherzustellen, die dann am nächsten Tag nicht mehr zur Verfügung stünden. Hierdurch würden die übrigen Tierärzte und Tierarzhelferinnen in inakzeptabler Weise belastet. Mit der Teilnahme am Notdienst seien wirtschaftliche Verluste verbunden. Zudem sei der Notdienst der Beklagten, sofern er überhaupt in Anspruch genommen werde, in den letzten Jahren zum Anlaufpunkt wirtschaftlich schwacher Tierhalter geworden. Die Praxis sei ohnehin mit Einschränkungen 24 Stunden telefonisch erreichbar. Ein Tierarzt und eine Tierarzhelferin würden notfalls in die Praxis fahren.

Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 19. Februar 2019 ab. Zur Begründung heißt es, gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 5 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe sei jedes Mitglied einer Heilberufekammer in eigener Praxis oder in Einrichtungen der ambulanten Versorgung grundsätzlich verpflichtet, an dem von der jeweiligen

Kammer eingerichteten Notfalldienst teilzunehmen. Eine Befreiung komme nicht in Betracht, da weder Gründe im Sinne von Nr. 3 a) bis d) der Notfalldienstordnung noch sonstige Gründe angeführt worden seien, die eine Befreiung vom Notfalldienst in Abwägung zum Gebot der Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung erforderlich machten. Die Praxis sei groß genug, um den einmalig im Halbjahr stattfindenden Notfalldienst zu organisieren. Für eine wirtschaftliche Mehrbelastung aufgrund nicht solventer Tierbesitzer gebe es keinerlei Grundlage. Zudem halte die Klägerin ohnehin einen eigenen Notfalldienst vor.

Hiergegen erhob die Klägerin unter dem 28. Februar 2019 Widerspruch und bat zunächst um Aufklärung über die vermeintlichen Kenntnisse der Beklagten, dass der Notfalldienst der Tierärzte in Hamburg durch eine freiwillige Teilnahme nicht mehr habe gewährleistet werden können. Sie bat außerdem darum, ihr die gesamte Notfalldiensteinteilung zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 30. September 2019 ergänzte die Klägerin ihre Widerspruchsbegründung und vertiefte im Wesentlichen ihre bisherige Argumentation. Zudem trug sie vor, die im vorliegenden Fall maßgebliche Satzung verletze ihre Berufsfreiheit. Es könnten ferner die nach dem Arbeitszeitgesetz vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht eingehalten werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. November 2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung vertiefte sie ihre Argumentation aus dem Ausgangsbescheid. Ergänzend führte sie aus, der Eingriff in die Berufsfreiheit sei höchst restriktiv, da pro Tierarzt ein 24-stündiger Dienst alle sechs Monate vorgesehen sei. Eine solche Einschränkung sei unter Abwägung mit dem Leben der Tiere geboten. Es werde darüber hinaus auf § 14 Abs. 2 Nr. 2 ArbZG verwiesen.

Hiergegen hat die Klägerin am 20. November 2019 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, durch die Einrichtung des Notfalldienstes würden Einflüsse auf den Praxisbetrieb genommen, die der in § 13 der Berufsordnung geregelten freien Berufsausübung widersprächen. Die Beklagte habe ferner in ihrem Bescheid vom 19. Februar 2019 entgegen Nr. 5 der Berufsordnung nicht dargelegt, ob eine Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung grundsätzlich gewährleistet sei und wodurch sie gefährdet wäre, wenn die Klägerin dauerhaft vom Notdienst freigestellt würde.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19. Februar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. November 2019 zu verpflichten, die Klägerin von dem von der Beklagten eingerichteten Notfalldienst dauerhaft zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, die Klage dürfte bereits mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sein, da die Klägerin ohnehin freiwillig einen Notfalldienst anbiete. Die Ablehnung der beantragten Befreiung sei rechtmäßig. Gründe, die in Abwägung mit dem Gebot der Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung eine Freistellung vom Notfalldienst gebieten würden, seien nicht ersichtlich. Die Praxis sei personell überdurchschnittlich gut ausgestattet. Zudem wäre im Falle eines in den betroffenen Personen liegenden Grundes eine Vertretung gemäß Anlage 2 Nr. 6 Satz 2 der Berufsordnung vorrangig vor einer vollständigen Befreiung. Diesbezüglich werde auf das Urteil des BSG vom 6. Februar 2008 (Az. B 6 KA 13/06 R) verwiesen. Eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung der Klägerin sei ebenfalls nicht dargetan. Dass ein Notdienst nicht unzumutbar sei, belege die Tatsache, dass die Klägerin einen solchen freiwillig anbiete.

Der Rechtsstreit ist zunächst am 26. August 2020 mündlich verhandelt worden. Die Beteiligten haben sich in der mündlichen Verhandlung mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere wegen der von der Beklagten vorgelegten Unterlagen zum Zustandekommen der Berufsordnung, wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Gericht hat die bei der Beklagten entstandene Sachakte beigezogen. Diese hat bei der Entscheidung vorgelegen.

Entscheidungsgründe

I.

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet das Gericht ohne (erneute) mündliche Verhandlung, vgl. § 101 Abs. 2 VwGO.

II.

Die Klage ist zulässig (hierzu 1.), bleibt aber in der Sache ohne Erfolg (hierzu 2.).

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere lässt sich das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin nicht mit dem Argument verneinen, dass sie bereits freiwillig einen Notdienst anbietet. Das Rechtsschutzbedürfnis mag in Fällen fehlen, in denen eine erfolgreiche Klage die Rechtsstellung des Klägers nicht verbessern würde, die Klage also nutzlos wäre. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn sie dem Kläger offensichtlich keinerlei rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil bringen könnte (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 1.10.2015, 7 C 8.14, BVerwGE 153, 99, juris, Rn. 19 m.w.N.). So liegt der Fall hier nicht. Die vorliegende Klage ist geeignet, die Rechtsstellung der Klägerin zu verbessern. Es macht einen Unterschied, ob die Klägerin lediglich freiwillig einen Notdienst anbietet, den sie jederzeit und ohne Weiteres aufgeben könnte und den sie nach eigenem Ermessen ausgestaltet, oder ob sie rechtlich zur Teilnahme an einem satzungsmäßig ausgestalteten Notdienst verpflichtet ist und ihr beispielsweise bei Verstößen berufsrechtliche Sanktionen drohen.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Befreiung von dem von der Beklagten eingerichteten tierärztlichen Notfalldienst. Der Bescheid vom 19. Februar 2019 in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 1. November 2019 erlangt hat, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 5 VwGO.

Die Klägerin ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. Anlage 2 Nr. 1 der Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 14. November 2018 (im Folgenden: Berufsordnung) zur Teilnahme am von der Beklagten eingerichteten tierärztlichen Notfalldienst verpflichtet (hierzu a)). Ein Anspruch auf Befreiung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Anlage 2 Nr. 5 der Berufsordnung steht der Klägerin nicht zu (hierzu b)).

a) Die Klägerin ist zur Teilnahme am von der Beklagten eingerichteten tierärztlichen Notfalldienst verpflichtet. Diese Pflicht folgt aus § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. Anlage 2 Nr. 1 der Berufsordnung.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Berufsordnung haben niedergelassene Tierärztinnen oder Tierärzte an den Notfall-, Wochenend- und Feiertagsdiensten teilzunehmen, wobei das Nähere gemäß Satz 3 der Vorschrift die Anlage 2 über den tierärztlichen Notfalldienst regelt. Dort wiederum heißt es in Nr. 1: „Nach § 27 Abs. 2 Ziffer 5 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe ist jeder niedergelassene Tierarzt und jede niedergelassene Tierärztin grundsätzlich verpflichtet, an dem von der Tierärztekammer Hamburg eingerichteten Notfalldienst teilzunehmen.“

Die Ermächtigung der Beklagten zu dieser satzungsmäßigen Einrichtung eines tierärztlichen Notfalldienstes ergibt sich aus dem Hamburgischen Kammergesetz für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 in der Fassung vom 17. Dezember 2018 (im Folgenden: HmbKGGH). § 27 HmbKGGH regelt die Berufspflichten der Kammermitglieder. Gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 5 HmbKGGH sind Kammermitglieder insbesondere verpflichtet, soweit sie als Mitglied einer Heilberufekammer in eigener Praxis oder in Einrichtungen der ambulanten Versorgung tätig sind, grundsätzlich am Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen, sofern ein solcher eingerichtet ist. Nähere Bestimmungen zu den Berufspflichten trifft die jeweilige Kammer gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 HmbKGGH als Satzung (Berufsordnung). Von dieser Ermächtigung hat die Beklagte im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Hervorzuheben ist insoweit, dass sich eine Teilnahmepflicht der Kammermitglieder nicht bereits unmittelbar aus § 27 Abs. 2 Nr. 5 HmbKGGH ergibt, sobald ein Notfalldienst faktisch angeboten wird. „Eingerichtet“ im Sinne dieser Vorschrift meint nicht die Organisation eines Notfalldienstes in tatsächlicher Hinsicht, sondern – wie sich unter anderem aus dem systematischen Zusammenspiel mit § 28 Abs. 1 Satz 1 HmbKGGH ergibt – dessen normative Einrichtung durch Satzungsrecht.

Die oben genannten Vorschriften, durch welche die Teilnahmepflicht der Klägerin begründet wird, sind wirksam zustande gekommen. Dies gilt zunächst für die Neufassung der Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 2. Dezember 2009, welche die Grundlage der streitgegenständlichen Verpflichtung ist (und die Fassung vom 24. August 1998 abgelöst hat, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 der Berufsordnung in der Fassung vom 2. Dezember 2009). Diese ist namentlich – entsprechend den Vorgaben der §§ 19 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 1

HmbKGGH – von der Kammerversammlung der Beklagten am 2. Dezember 2009 mit Stimmenmehrheit beschlossen worden (siehe Anlage B 8, Bl. 116 d.A.). Die gesetzlichen Vorgaben für die Veröffentlichung von Satzungen sind ebenfalls beachtet worden: Die Berufsordnung ist nebst Anlagen im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht worden, vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 HmbKGGH (siehe Anlage B 9, Bl. 118 ff. d.A.). Zudem wird auf die Verkündung im Amtlichen Anzeiger unter Angabe der Stelle, bei der das Deutsche Tierärzteblatt bezogen werden kann, hingewiesen, vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2 HmbKGGH (siehe Anlage B 10, Bl. 127 d.A.). Ebenfalls wirksam zustande gekommen ist die Änderung der Anlage 2 Nr. 2 der Berufsordnung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 14. November 2018. Dass die genannten gesetzlichen Vorgaben bezüglich dieser Änderung gewahrt wurden, ergibt sich aus den Anlagen B 4 bis B 6 (Bl. 103 ff. d.A.). Soweit es in der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt „Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 495) in der Fassung vom 28.02.2013“ (Bl. 107 d.A.) heißt, ist dies als bloße Falschbezeichnung (die angegebene Fundstelle und das Datum betreffen das HmbKGGH) unschädlich. Gemeint ist offenkundig die Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 2. Dezember 2009. Eine weitere Änderung der Berufsordnung aus dem Jahr 2012 bedarf keiner vertieften Erörterung, da sie nicht die Einrichtung und Ausgestaltung des tierärztlichen Notfalldienstes betraf. Sonstige Änderungen bezüglich der Einrichtung und Ausgestaltung des tierärztlichen Notfalldienstes seit 2009 sind nicht ersichtlich.

Das Gericht hält vor diesem Hintergrund den Hinweis für geboten, dass die im Internet abrufbare konsolidierte Fassung der Berufsordnung vom 27. November 2019 (welche im Übrigen kurz vor der mündlichen Verhandlung noch nicht abrufbar war) nicht die geltende Rechtslage wiedergibt. Es ist aus Sicht des Gerichts irreführend und daher höchst bedenklich, Vorschriften auf der Internetpräsenz der Beklagten zur Verfügung zu stellen, die nach den eigenen Angaben der Beklagten noch nicht verkündet worden sind. Darüber hinaus gibt die bis vor Kurzem im Internet verfügbare konsolidierte Fassung der Berufsordnung vom 14. November 2018 nicht vollständig die geltende Rechtslage wieder. Dies gilt jedenfalls für § 25 Abs. 1 Satz 2 der Berufsordnung, wonach die „Berufsordnung der Hamburger Tierärzteschaft vom 24. August 1998, zuletzt geändert am 7. November 2012 (sic!)“ (gemeint ist wohl die Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 2. Dezember 2009 in der zuvor geltenden Fassung) außer Kraft tritt. Eine solche Vorschrift ist, soweit ersichtlich, weder von der Kammerversammlung beschlossen noch verkündet worden. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte in Zukunft unbedingt auf eine ordnungsgemäße konsolidierte Fassung geachtet werden.

Die satzungsmäßige Einrichtung des Notfalldienstes begegnet in materieller Hinsicht ebenfalls keinen Bedenken. Das HmbKGGH verleiht der Beklagten zur Ausgestaltung des Notfalldienstes ausdrücklich die Befugnis. Macht die Beklagte von dieser Befugnis Gebrauch, ist ihr ein weiter Ausgestaltungsspielraum eingeräumt. Dafür, dass sie diesen im vorliegenden Fall überschritten haben könnte, ist nichts ersichtlich. Insbesondere ist die Beklagte nicht verpflichtet, statistische Erkenntnisse darüber einzuholen und ihren Mitgliedern im Detail darzulegen, warum ein Notfalldienst auf freiwilliger Basis nicht länger gewährleistet ist. Dass in Hamburg kein Bedarf für einen verpflichtenden Notfalldienst besteht, ist nicht erkennbar.

b) Ein Anspruch auf Befreiung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Anlage 2 Nr. 5 der Berufsordnung steht der Klägerin nicht zu.

Gemäß Anlage 2 Nr. 5 der Berufsordnung ist eine Freistellung vom Notfalldienst auf Antrag möglich. Die Entscheidung über eine zeitweise, teilweise oder völlige Freistellung ist am Gebot der Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung zu bemessen. Mit anderen Worten ist eine Freistellung vom tierärztlichen Notfalldienst grundsätzlich auf Antrag möglich, ohne dass besondere Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen (anders noch die Regelung in der Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 24. August 1998, wonach eine Freistellung nur aus bestimmten Gründen möglich war, siehe Anlage B 2, Bl. 82 ff. d.A.). Die Entscheidung über eine Freistellung steht im Ermessen der Beklagten, was sich aus dem Normwortlaut „möglich“ ergibt.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe scheidet ein Anspruch der Klägerin auf Befreiung vom tierärztlichen Notfalldienst bereits am Ermessenscharakter der Anlage 2 Nr. 5 der Berufsordnung. Für eine Ermessensreduzierung auf Null ist vorliegend nichts ersichtlich. Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung steht der Klägerin ebenfalls nicht zu. Die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Freistellung vom tierärztlichen Notfalldienst ist vielmehr ermessensfehlerfrei ergangen (vgl. § 114 Satz 1 VwGO).

Insbesondere hat die Beklagte das ihr eingeräumte Ermessen nicht etwa überschritten, weil eine Verpflichtung der Klägerin zur Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst unverhältnismäßig wäre. Tragfähige Gründe, die eine solche Annahme rechtfertigen würden, macht die Klägerin nicht geltend. Zwar schränkt die Teilnahmeverpflichtung die Klägerin in ihrer Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG ein. Insofern ist jedoch zu berücksichtigen,

dass die von der Klägerin betriebene Praxis lediglich einmal halbjährlich am Notfalldienst teilnehmen muss. Hierbei handelt es angesichts der Tatsache, dass die Klägerin vier Tierärztinnen und Tierärzte sowie vier Tierarzhelferinnen beschäftigt, um einen geringfügigen Eingriff. Die Behauptung der Klägerin, sie sei nicht in der Lage, den Notfalldienst zu übernehmen, da sich die Tierarzhelferinnen weigerten, überzeugt bereits deshalb nicht, weil die Klägerin offenkundig in der Lage ist, selbst einen Notfalldienst anzubieten. Außerdem genügt es ausweislich Anlage 2 Nr. 6 der Berufsordnung grundsätzlich, dass das zum Dienst verpflichtete Personal telefonisch erreichbar ist. Jedenfalls kann die Klägerin mit diesem Vorbringen nicht gehört werden, sondern hat erforderlichenfalls sicherzustellen, dass die personellen Anforderungen erfüllt sind. Grundsätzlich verfügt sie nämlich über die für eine Teilnahme am Notfalldienst erforderlichen Kapazitäten. Der klägerische Vortrag zu etwaigen wirtschaftlichen Nachteilen ist ohne Substanz. Dass eine Freistellung am Gebot der tierärztlichen Versorgung zu bemessen ist, bedeutet ferner nicht, dass eine Befreiung immer schon dann zu erteilen ist, wenn die tierärztliche Versorgung noch nicht unmittelbar gefährdet ist. Hierfür spricht namentlich der Gedanke der Solidarität unter den Kammermitgliedern: Jedes Ausscheiden eines Tierarztes aus der Pflichtengemeinschaft geht zu Lasten der verbleibenden Tierärzte, die dann umso häufiger während der ansonsten dienstfreien Zeit herangezogen werden müssen (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 4.6.2013, 13 B 258/13, juris, Rn. 9). Es dient zudem dem Interesse einer möglichst umfassenden tierärztlichen Versorgung, eine Befreiung nicht ohne Weiteres vorzunehmen.

III.

Als unterlegener Teil hat die Klägerin gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

...

...

...